

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 01/2016, 10. Oktober 2016

Inhalt	Seite
Wahlordnung für den Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach	2

Herausgeber:
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
Weg der Freundschaft 4
07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

Wahlordnung für den Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Gemäß § 4 Absatz 5 i.V.m. § 6 Absätze 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) erlässt das Gründungspräsidium der Dualen Hochschule Gera-Eisenach die folgende Wahlordnung. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Wahlordnung mit Erlass vom 26. September 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlrecht

§ 4 Wahlorgane

§ 5 Wahltermin, Ort und Zeitraum zur Stimmabgabe, öffentliche Bekanntmachungen

§ 6 Wahlausschreibung

§ 7 Wählerverzeichnis

§ 8 Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste

§ 10 Stimmzettel

§ 11 Öffentlichkeit der Wahl

§ 12 Stimmabgabe

§ 13 Briefwahl

§ 14 Auszählung der Stimmen

§ 15 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl

§ 16 Wahlprüfung

§ 17 Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds

§ 18 Wiederholungs- und Nachwahl

§ 19 Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds

§ 20 Nachrücken

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

§ 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grundlage von § 4 Absatz 5 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: ErrichtGDHGE) gilt diese Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Statusgruppe der Professoren nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 ErrichtGDHGE sowie der stimmberechtigten Mitglieder der Statusgruppe der Mitarbeiter nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 ErrichtGDHGE im Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die sechs Mitglieder der Statusgruppe der Professoren nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 ErrichtGDHGE und die zwei Mitglieder der Statusgruppe der Mitarbeiter nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 ErrichtGDHGE werden in nach Statusgruppen getrennten Wahlen gewählt.

(2) Gewählt wird in freier, geheimer und gleicher Wahl. Die Wahlvorschläge erfolgen als Einzelvorschläge durch Selbstnominierung der Kandidaten. Die Verteilung der Sitze innerhalb der jeweiligen Statusgruppe erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten der Statusgruppe bei der Wahl erhalten haben, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl (Mehrheitswahl); bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge der betreffenden Kandidaten das Los durch Ziehung durch den Wahlleiter bei der Auszählung der Stimmen nach § 14.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder der Statusgruppe der Professoren hat jeder Wähler drei Stimmen, die er auf bis zu drei Kandidaten beliebig verteilen kann (Möglichkeit der Stimmenkumulation).

(4) Bei der Wahl der Mitglieder der Statusgruppe der Mitarbeiter hat jeder Wähler eine Stimme.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die nach § 20 Absätze 1 und 2 ThürHG nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wahlrecht einer Person ist auf die Statusgruppe beschränkt, der sie angehört.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

(2) Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören; gehören sie dem Wahlvorstand an, scheiden sie mit der Einreichung des Wahlvorschlags aus dem Wahlvorstand aus.

(3) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Geschäfte des Wahlvorstands und leitet dessen Sitzungen. Er bestimmt einen Stellvertreter aus dem Kreis des Wahlvorstands; der Stellvertreter des Wahlleiters soll ein am Campus Eisenach tätiges Mitglied der Dualen Hochschule sein.

- (4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem sowie je zwei wahlberechtigten Vertretern der Statusgruppe der Professoren und der Statusgruppe der Mitarbeiter. Die Vertreter jeder Statusgruppe werden durch das Gründungspräsidium nach § 4 ErrichtGDHGE im Einvernehmen mit dem Personalrat der Dualen Hochschule nach Statusgruppen getrennt benannt. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen, der in den Wahlvorstand nachrückt, sofern der Vertreter ausscheidet oder verhindert ist.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vertreter anwesend sind. Sitzungen des Wahlvorstands können in Form von Videokonferenzen ortsübergreifend zwischen den beiden Campi Gera und Eisenach durchgeführt werden.
- (6) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Hilfskräfte (Wahlhelfer) hinzuziehen.
- (8) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, soweit in dieser Wahlordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstands und hinzugezogene Hilfskräfte sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5

Wahltermin, Ort und Zeitraum zur Stimmabgabe, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Festlegung des Wahltermins, der Orte und des Zeitraums zur Stimmabgabe sowie der Form der hochschulöffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung erfolgt durch den Wahlvorstand. Als Wahltermin sind zwei aufeinander folgende Kalendertage vorzusehen (Wahltag), an denen im Zeitraum von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wähler ihre Stimme abgeben können, sofern sie nicht Briefwahl nach § 13 beantragt haben.
- (2) Für die Stimmabgabe wird an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach jeweils ein Wahllokal eingerichtet. Den einzelnen Wahlberechtigten wird in geeigneter Weise innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Zeitraums der hochschulöffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses schriftlich mitgeteilt, im welchem Wahllokal sie ihre Wahlhandlung an den Wahltagen vollziehen dürfen, sofern sie nicht Briefwahl beantragt haben. Maßgeblich für die Zuweisung des Wahllokals ist, an welchem der beiden Campi der Wahlberechtigte überwiegend tätig ist.
- (3) Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf die hochschulöffentliche Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.

§ 6

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlleiter hat die Wahl durch Aushang einer Wahlausschreibung an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach spätestens 49 Kalendertage vor dem ersten Tag der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. das zu wählende Organ (Gründungssenat) sowie die Zahl der auf die einzelnen Statusgruppen entfallenden Sitze,
2. einen Hinweis auf die hochschulöffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mit Orts- und Zeitraumangabe,
3. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis mit Angabe der dafür geltenden Frist,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge im Form der Selbstnominierung der Kandidaten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 einzureichen, sowie die hierfür geltende Frist,
6. einen Hinweis, dass nur zugelassene Wahlvorschläge gewählt werden können,
7. den Ort und den Zeitpunkt der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge,
8. den Wahltermin, die Orte und den Zeitraum zur Stimmabgabe,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlordnung.

(3) In der Wahlausschreibung sind die Statusgruppen nachdrücklich aufzufordern, ihre Wahlvorschläge so aufzustellen, dass Frauen und Männer ihrem Anteil in den Statusgruppen entsprechend im Gründungssenat vertreten sein können.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter führt ein Wählerverzeichnis. Dieses ist gegliedert nach Statusgruppen. Im Wählerverzeichnis ist jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Hauptamt und dem Campus seiner überwiegenden Tätigkeit aufzuführen. Das Wählerverzeichnis ist in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten, damit es an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach zur Einsichtnahme hochschulöffentlich ausgelegt werden kann. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tag der Wahlausschreibung und dauert 10 Werktagen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich eine vorläufige Entscheidung. Innerhalb von einer Woche entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. Die Entscheidungen sind dem Einspruchserhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.

(4) Ab Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.

§ 8

Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste

(1) Die Kandidaten nominieren sich selbst als Einzelwahlvorschläge durch schriftliche und handschriftlich unterzeichnete Mitteilung an den Wahlleiter mit Angabe ihres Vornamens und Nachnamens.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 35 Kalendertage vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen (Einreichungsfrist). Der Widerruf eines Wahlvorschlags kann durch den betreffenden Kandidaten nur bis spätestens 28 Kalendertage vor dem ersten Wahltag bis 15 Uhr schriftlich und handschriftlich unterschrieben gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden (Widerrufsfrist); ansonsten gilt der Wahlvorschlag gleichzeitig als Zustimmung des Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls auch anzunehmen.

(3) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs; Entsprechendes gilt für eine Widerrufserklärung nach Absatz 2 Satz 2. Der Wahlleiter nimmt den Wahlvorschlag zusammen mit den nach § 7 Absatz 1 Satz 3 im Wählerverzeichnis niedergelegten Angaben in eine vorläufige Kandidatenliste auf, die nach Statusgruppen zu gliedern und in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten ist. Im Fall des Widerrufs eines Wahlvorschlags streicht der Wahlleiter den betreffenden Kandidaten unverzüglich aus der Kandidatenliste.

(4) Die vorläufige Kandidatenliste ist durch den Wahlleiter ab dem Tag der Wahlausschreibung bis zur Feststellung der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4 hochschulöffentlich an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach bekannt zu geben und hierfür an jedem Werktag mindestens einmal zu aktualisieren; die Vorläufigkeit ist bei der Bekanntgabe deutlich zu kennzeichnen. Die Wahlvorschläge sind auf der Kandidatenliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

(5) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er, falls die Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist abgestellt werden können, unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.

(6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die Form oder die Frist nach den Absätzen 1 oder 2 nicht gewahrt ist.

(7) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste

(1) Der Wahlvorstand beschließt spätestens 24 Kalendertage vor dem ersten Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

(3) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück, hat der Wahlleiter dies dem betroffenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffene Kandidat kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstands binnen zwei Werktagen Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Endgültig nicht zugelassene Wahlvorschläge sind von der Kandidatenliste zu streichen. Alle abschließend zugelassenen Wahlvorschläge werden in ihrer Gesamtheit durch den Wahlleiter in einer endgültigen Kandidatenliste festgehalten, er sorgt für deren unverzügliche hochschulöffentliche Bekanntgabe an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor dem ersten Wahltag. Die Abgeschlossenheit der endgültigen Kandidatenliste ist bei deren Bekanntgabe deutlich zu kennzeichnen; die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

(5) Die Musterstimmzettel werden unterschieden nach den Statusgruppen spätestens 14 Kalendertage vor dem ersten Wahltag an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(6) Befinden sich auf der endgültigen Kandidatenliste für die Statusgruppe der Professoren weniger als sechs Kandidaten oder für die Statusgruppe der Mitarbeiter weniger als zwei Kandidaten, gilt die Wahl als gescheitert. In diesem Fall hat der Wahlvorstand unverzüglich eine Neuwahl entsprechend dieser Wahlordnung einzuleiten.

§ 10

Stimmzettel

(1) Für jede Statusgruppe werden unter Verantwortung des Wahlleiters amtliche Stimmzettel hergestellt. Sie sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein. Die amtlichen Stimmzettel sollen optisch zwischen den Statusgruppen deutlich unterscheidbar sein.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge auf der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag ist der Nachname und Vorname des zugelassenen Kandidaten aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidaten vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.

§ 11

Öffentlichkeit der Wahl

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich; hierbei sind an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach jeweils mindestens zwei der Vertreter des Wahlvorstands unmittelbar vor Ort. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen.

§ 12 Stimmabgabe

(1) In jedem Wahllokal sind ein Exemplar dieser Wahlordnung sowie die endgültige Kandidatenliste und die Musterstimmzettel auszulegen. Der Wahlleiter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlleiter oder sein Stellvertreter davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten in oder unmittelbar vor den Wahllokalen ist unzulässig.

(2) Mindestens ein Vertreter des Wahlvorstands sowie zusätzlich ein weiterer Vertreter des Wahlvorstandes oder ein Wahlhelfer müssen ständig im Wahllokal anwesend sein, solange dieses zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Wenn der Wähler das ihm nach § 5 Absatz 2 Satz 2 zugewiesene Wahllokal betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich in den unbeobachtbaren Bereich, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in dem unbeobachtbaren Bereich aufhält. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen (Stimmabgabevermerk); jedes Kreuz zählt als eine Stimme.

(5) Soweit kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach Absatz 6 besteht, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne des Wahllokals frei. Der Wähler wirft die Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist in dem im Wahllokal vorgehaltenen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. nicht in dem ihm nach § 5 Absatz 2 Satz 2 zugewiesenen Wahllokal wählen will,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. die Briefwahl nach § 13 beantragt hat,
5. seinen Stimmzettel außerhalb des unbeobachtbaren Bereichs des Wahllokals gekennzeichnet oder gefaltet hat,
6. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
7. seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie er gewählt hat, oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 5 bis 8 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist.

(9) Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(10) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch diese noch anwesenden Wahlberechtigten erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 **Briefwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte hat auf schriftlichen Antrag abweichend von § 12 die Möglichkeit der Briefwahl. Der Antrag muss bis spätestens 21 Kalendertage vor dem ersten Wahltag, bei persönlicher Abholung spätestens am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag gestellt werden; die persönliche Abholung ist an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach möglich.

(2) Der Wahlleiter sendet spätestens 14 Kalendertage vor dem ersten Wahltag die amtlichen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel; Wahlerklärung; Wahlumschlag, der mit dem Amtssiegel der Dualen Hochschule gekennzeichnet ist; Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) auf dem Postweg zu oder händigt sie aus; die Aushändigung kann auch durch den stellvertretenden Wahlleiter erfolgen. Der Wahlleiter oder gegebenenfalls sein Stellvertreter hat die Zusendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken. Als Datum der Zusendung gilt das Datum des Poststempels.

(3) Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(4) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen, so zusammenzufalten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in den Wahlumschlag zu legen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. § 12 Absatz 4 und Absatz 6 Nr. 1, 3, 6 bis 8 gelten entsprechend.

(5) Hat der Briefwähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel zuzusenden oder auszuhändigen. Hat der Briefwähler den Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein Ersatzwahlumschlag gegen Vorlage und Verbleib des unbrauchbaren Wahlumschlags beim Wahlleiter zuzusenden oder auszuhändigen; Entsprechendes gilt für den Wahlbriefumschlag.

(6) Auf der Wahlerklärung hat der Wähler an Eides statt handschriftlich unterschrieben zu versichern, dass der Stimmzettel von ihm persönlich gekennzeichnet worden ist.

(7) Jeder Briefwähler hat seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und diesen wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass dieser bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen ist. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe auch die Uhrzeit, zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

(8) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschläge spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlbriefumschlägen entnommen sowie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in die Wahlurne desjenigen Campus eingeworfen

werden, an dem der jeweilige Wahlbrief örtlich aufbewahrt ist. In die Wahlurne eingeworfen werden dürfen nur Wahlumschläge aus Wahlbriefen, bei denen

1. der amtliche Wahlbriefumschlag, das amtliche Wahlerklärungsformular und der amtliche Wahlumschlag nach Absatz 2 Satz 1 verwendet wurden,
2. die förmliche Wahlerklärung nach Absatz 6 beigefügt ist,
3. der Absender des Wahlbriefumschlags mit dem Unterzeichner der Wahlerklärung identisch und im Wählerverzeichnis als Briefwähler vermerkt ist und
4. der Wahlumschlag nicht mit äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist.

Andernfalls gilt der Wahlbrief und damit die Stimmabgabe des Briefwählers als ungültig und wird nicht berücksichtigt.

(9) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt oder sonst das Wahlrecht verliert.

§ 14

Auszählung der Stimmen

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe beginnen die am jeweiligen Campus unmittelbar anwesenden Vertreter des Wahlvorstands und deren Wahlhelfer hochschulöffentlich mit der Auszählung der am betreffenden Campus abgegebenen Stimmen für die einzelnen Kandidaten. Diese soll spätestens am Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein. Während der örtlichen Auszählung muss entweder der Wahlleiter oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sein; der Wahlvorstand tritt überörtlich nach Bedarf durch Videokonferenzen in Anwendung von § 4 Absatz 5 Satz 2 zusammen.

(2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die Stimmzettel der Briefwähler den Wahlumschlägen zu entnehmen und gefaltet den anderen Stimmzetteln beizufügen. Die Ergebnisse der Zählung sind mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Ergibt sich eine unerklärbare Differenz, sind die jeweiligen Zählungen zu wiederholen. Ergibt sich erneut eine Differenz, ist diese in der Wahlniederschrift festzuhalten.

(3) Sodann zählt der Wahlvorstand für jede Statusgruppe die Stimmen für die Wahlvorschläge und entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk nach § 12 Absatz 4 enthält,
3. mehr Stimmen vergeben wurden, als nach § 2 Absatz 3 (für die Statusgruppe der Professoren) bzw. § 2 Absatz 4 (für die Statusgruppe der Mitarbeiter) zulässig ist,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag der Briefwahl enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig.

(5) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter unter Hinweis, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist, vorgelegt.

(6) Nach Abschluss der Auszählung werden die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter zur Weiterleitung an den Wahlvorstand übergeben. Dabei sind Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, unter Hinweis, ob und wie die Stimmzettel gezählt worden sind, besonders zu kennzeichnen.

(7) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Auszählung der Stimmen zu bündeln und der Wahlniederschrift beizufügen. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 15

Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl

(1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Ergebnis der Wahl gesondert für jede Statusgruppe fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind,
6. die Reihenfolge der Kandidaten nach Stimmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3,
7. die damit zu Mitgliedern des Gründungssenats gewählten Kandidaten.

(2) Mitglieder im Gründungssenat können nur Kandidaten werden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben.

(3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl unverzüglich hochschulöffentlich an beiden Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach bekannt. Er hat zugleich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen sowie die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.

(4) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Amtsperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 16

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahl in seiner Statusgruppe bis zum siebten Werktag nach dessen hochschulöffentlicher Bekanntmachung anfechten (Anfechtungsfrist). Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Anfechtungsfrist können weitere Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Ergebnis einer Wahl angefochten, ist durch den Wahlvorstand eine Wahlprüfung vorzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand kann eine Wahlprüfung auch von Amts wegen vornehmen.

(3) Im Rahmen der Wahlprüfung beschließt der Wahlvorstand in folgender Weise:

1. Hätte ein Kandidat gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach

den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist durch den Wahlvorstand eine Wiederholungswahl nach § 18 anzuordnen.

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung vorzunehmen. § 15 findet entsprechend Anwendung.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist eine Wahlanfechtung zurückzuweisen.

§ 17

Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds

(1) Ein gewählter Kandidat erwirbt die Rechtsstellung eines Mitglieds im Gründungssenat mit der Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Wahlvorstand, gegebenenfalls nach Abschluss einer etwaigen Wahlprüfung nach § 16.

(2) Die gewählten Mitglieder und die nicht berücksichtigten Kandidaten sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen; den nicht berücksichtigten Kandidaten ist mitzuteilen, welchen Platz sie in der Reihenfolge im Fall des Nachrückens nach § 20 für ihre Statusgruppe einnehmen.

§ 18

Wiederholungs- und Nachwahl

(1) Eine Wiederholungswahl ist durchzuführen

1. im Fall von § 16 Absatz 3 Nr. 2 oder
2. wenn die Hauptwahl an einem oder beiden der Campi der Dualen Hochschule Gera-Eisenach aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

Das Ergebnis der Hauptwahl ist dann als Ganzes ungültig. Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Die Wahlvorschläge können nur soweit geändert werden, wie sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder ein Kandidat gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist. Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntmachung der Wiederholungswahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

(2) Eine Nachwahl ist durchzuführen, wenn

1. nicht die erforderliche Anzahl aller Sitze der Statusgruppe der Professoren oder der Statusgruppe der Mitglieder besetzt werden konnte oder
2. wenn während der Amtszeit des Gremiums ein Mitglied der Statusgruppe der Professoren oder der Statusgruppe der Mitarbeiter ausscheidet und kein Kandidat mehr als Mitglied nach § 20 nachrücken kann.

In diesen Fällen ist der Gründungssenat nicht beschlussfähig. Die Nachwahl erfolgt nur bezüglich derjenigen Sitze im Gründungssenat, die nach Satz 1 nicht mit Mitgliedern besetzt sind; im Übrigen bleibt das Ergebnis der Hauptwahl gültig. Als Kandidaten der Nachwahl können nur Personen zugelassen werden, die nicht bereits Stimmen in der Hauptwahl erhalten haben. Bei der Nachwahl wird aufgrund des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntma-

chung der Nachwahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

(3) Besteht die Notwendigkeit für eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl soll der Wahlvorstand die betreffende Wahl unverzüglich einleiten und zügig durchzuführen. Hierzu kann der Wahlvorstand im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 19

Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds

(1) Ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied verliert seinen Sitz im Gründungssenat

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust der Wählbarkeit,
3. aufgrund einer Entscheidung des Wahlvorstands nach dieser Wahlordnung.

(2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

(3) Das Mitglied scheidet aus dem Gremium aus,

1. im Falle des Absatz 1 Nr. 1 mit der Feststellung des Wahlleiters,
2. im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters,
3. im Falle des Absatz 1 Nr. 3 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Wahlvorstands.

(4) Durch das Ausscheiden des Mitglieds wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 20

Nachrücken

(1) Wenn ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Kandidat entsprechend der Reihenfolge gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 6 nach. § 15 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Bei der Nachfolge bleiben Kandidaten unberücksichtigt,

1. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben oder
2. die verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben.

(3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Mitglieds und den Namen des nachrückenden Mitglieds oder das Leerbleiben des Sitzes fest.

(4) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach § 16 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen. Der Wahlvorstand hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft der Wahlvorstand die entsprechende Feststellung.

(5) Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens nach Absatz 4 behält die Feststellung des Wahlleiters nach Absatz 3 ihre Gültigkeit, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.

(6) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse des betreffenden Gremiums und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Mitglieds nicht berührt.

§ 21

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, 2. September 2016

Prof. Dr. Burkhard Utecht
Präsident